



Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Hannover  
Gradestraße 18 · 30163 Hannover

Gemeinde Luhden  
Bückeburger Straße 4  
31707 Bad Eilsen

Per E-Mail: [bauamt@sg-eilsen.de](mailto:bauamt@sg-eilsen.de); [info@reinold-stadtplanung.de](mailto:info@reinold-stadtplanung.de)

Außenstelle Hannover  
Gradestraße 18  
30163 Hannover

T: +49 5 11 / 23 51 05 – 470  
M: +49 1 74 / 5 31 87 94  
E: [lale.oezler@autobahn.de](mailto:lale.oezler@autobahn.de)

W: [www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
t.rei, 07.08.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
HV-2024-161

Name, Durchwahl  
Lale Özler, -470

Datum  
09.09.2024

**Bebauungsplan Nr. 26 „Auf der Hummelsbreite“ einschl. Teilaufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 a „Kuhlbreite“  
Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung im Auftrag der Gemeinde Luhden danken wir Ihnen.

Anlass des o.g. Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen des Baulandbedarfs bezogen auf die Gemeinde Luhden, welches der Sicherung und Entwicklung des bereits bestehenden gemischten Nutzungen dienen sollen. Belange, die seitens der Autobahn GmbH des Bundes zu vertreten sind, ergibt sich durch die zusätzlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz aufgrund der örtlichen Nähe zur Bundesautobahn (BAB) A2.

Diese Stellungnahme ergeht in Absprache mit dem Fernstraßen-Bundesamt.

- Die 40-m-Anbauverbotszone sowie 100-m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn (BAB) sind in die Planzeichnungen aufzunehmen und entsprechend in der Legende zu vermerken.

Nachfolgende allgemeine Hinweise bitten wir zu beachten:

- Längs der Bundesstraße dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies betrifft jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sowie auch Abgrabungen und Aufschüttungen größerer Umfangs, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone. Einer

**Geschäftsführung**  
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)  
Dirk Brandenburger

**Aufsichtsratsvorsitz**  
Oliver Luksic

**Sitz**  
Berlin  
AG Charlottenburg  
HRB 200131 B

**Steuernummer**  
30/260/50246

**Bankverbindung**  
UniCredit Bank  
IBAN  
DE10 1002 0890 0028 7048 95  
BIC HYVEDEMM488

möglichen Unterschreitung der 40- Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt.

- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf die Bundesstraße muss zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen sein, die betrifft sowohl die Beleuchtung der Siedlung als auch die Beleuchtung durch Fahrzeuge, auch während der Bauarbeiten.
- Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB, die die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gefährden können, sind auszuschließen. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten nachzuweisen.
- Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge der Bauarbeiten, bedürfen der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
- Bezuglich der möglichen Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.
- Im Rahmen der Bauleitplanung kann derzeit ohne einen konkreten Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG pauschal keine Zustimmung/Genehmigung erteilt und/oder in Aussicht gestellt werden.
- Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bei hinreichend konkreter Planung ausnahmsweise bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an [anbau@fba.bund.de](mailto:anbau@fba.bund.de) zu übermitteln.

Folgende konkrete Punkte bitten wir zu berücksichtigen:

- Die schalltechnischen Berechnungen zum Verkehrslärm wurden vom Büro GTA Ges. für Technische Akustik mbH, Hannover, Stand 01/2023, nach den RLS-19 durchgeführt. Als Verkehrsbelastung der BAB A2 wurde die Prognose für 2030 hilfsweise aus den Daten der SVZ 2021 hochgerechnet. Damit beträgt der Prognosepuffer derzeit nur noch 6 Jahre.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Straßenverkehrslärms die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für allgemeine Wohngebiete im Plangebiet tags um bis zu 10 dB(A) und nachts um bis zu 17 dB(A) überschritten werden. Für Dorf- und Mischgebiete werden die Orientierungswerte im Plangebiet tags um bis zu 5 dB(A) und nachts um bis zu 12 dB(A) überschritten.

Aufgrund der Vorhersehbarkeit der starken Verkehrslärmeinwirkung durch die BAB A2 ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Aufstellung des B-Planes um ein zurechenbares Verhalten des Vorhabenträgers handelt, welches jegliche Ansprüche auf Lärmschutz gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes ausschließt.

Unabhängig von den tatsächlich aus der Autobahn resultierenden Umwelteinwirkungen weisen wir darauf hin, dass der Straßenbaulastträger keine Lärmschutzmaßnahmen errichtet und hierfür auch keine Kosten übernimmt.

Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Er-schütterungen können gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes nicht hergeleitet werden. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A2 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. Jeder Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz einschließlich Wartung, Kontrolle und Instandsetzung zu sorgen. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.

Wir bitten weiterhin um Berücksichtigung der o.g. Punkte, da diese nach wie vor in der textlichen Feststellung nicht enthalten sind sowie um Beteiligung im weiteren Verfahren und um Übermittlung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Martin Keil  
Leitung GB Planung



i.A. Lale Özler  
Mitarbeiterin Planungen Dritter